



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19.03.2025 – Auszug aus Drucksache 19/5941 –

Frage Nummer 4

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Maximilian
Deisenhofer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen (bitte unter Angabe des jeweiligen Vereins) sind aktuell in „EASy Gewalt und Sport“ gespeichert, beabsichtigt sie in Anbetracht der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.03.2025¹ „EASy GS“ abzuschaffen und aus welchem Grund hält die Staatsregierung die Existenz von „EASy GS“ überhaupt für notwendig, wo doch mit der Datei „Gewalttäter Sport“ bereits eine Verbunddatei besteht, die es den Polizeien der Länder sowie der Bundespolizei ermöglicht, sport-spezifische Personen-erkenntnisse zu speichern und im Fahndungssystem INPOL abzubilden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In der Datei „EASy Gewalt und Sport“ sind Stand 17.03.2025 insgesamt 615 Personen gespeichert. Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist auf Basis des Datenbestands in der Datei „EASy Gewalt und Sport“ nicht möglich und bedürfte einer manuellen Einzelauswertung, die in der Kürze der Zeit nicht darstellbar ist.

Unabhängig davon, dass der Bayerische Verfassungsgerichtshof mit seinem Urteil vom 13.03.2025 die Regelungen zur „drohenden Gefahr“ im Bayerischen Polizeiaufgabengesetz (PAG) weit überwiegend bestätigt hat, beruht die Nutzung von „EASy Gewalt und Sport“ nicht auf Art. 11 a PAG. Im Hinblick auf die Nutzung der Datei „EASy Gewalt und Sport“ ergibt sich daher kein Anpassungsbedarf.

Neben der bundesweiten Anwendung „Datei Gewalttäter Sport“, die den gemeinsamen Informationsbedürfnissen in vereinheitlichter Form Rechnung trägt, werden in Bayern zur Unterstützung polizeilicher Aufgaben im Zusammenhang mit Störungen im Phänomenbereich Sport personenbezogene Erkenntnisse in der bayerischen Datei „EASy Gewalt und Sport“ geführt. Die Datenbanken „Gewalttäter Sport“ und „EASy Gewalttäter Sport“ haben verschiedene Zweckbestimmungen.

Mit der bundesweiten Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ gewinnt die Polizei Anhaltspunkte für mögliche Eingriffsmaßnahmen und Erkenntnisse für taktisch-operative

¹ https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/5-viii-18_u.a.-pressemitt.ent-scheidung.pdf

Maßnahmen im Zusammenhang mit gewaltbereiten Personen bei Sportveranstaltungen. Sie ist im Informationssystem der Polizei „INPOL“ angesiedelt, sodass die gespeicherten Informationen grundsätzlich allen Polizeibeamten zur Verfügung stehen, sofern der protokollierte Zugang zu den Daten nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen eröffnet ist.

Die bayerische Datei „EASy Gewalt und Sport“ dient dazu, personenbezogene Erkenntnisse über Zusammenhänge und Verbindungen zwischen den Angehörigen gewaltbereiter Szenen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen zu gewinnen. Entsprechend hat auch nur ein sehr eingeschränkter Personenkreis Zugriff auf diese Speicherungen.